



NUTZUNGSCHABLONE

MD 1/MDe 1	MD 2/MDe 2
Dorfgebiet	Dorfgebiet
GRZ= 0,3	GRZ= 0,3
Grundflächenzahl	Grundflächenzahl
0	0
offene Bauweise	offene Bauweise
E, D, H	E, D, H
Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen	Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen
DN 30- 45 (SD)	DN 30-45 (SD)
Dachneigung für Satteldächer	Dachneigung für Satteldächer
max. SH= 0,50 m	max. SH= 0,50 m
max. Sockelhöhe	max. Sockelhöhe
max. TH= 5,00 m	max. TH= 5,00 m
max. Traufhöhe Satteldach	max. Traufhöhe Satteldach
max. FH= 9,50 m	max. FH= 9,50 m
max. Firsthöhe Satteldach	max. Firsthöhe Satteldach
	DN 20-38 (PD)
	Dachneigung für Pultdächer
	max. SH= 0,50 m
	max. Sockelhöhe
	max. TH= 4,50 m
	max. Traufhöhe Pultdach
	max. FH= 8,00 m
	max. Firsthöhe Pultdach
	max. TH= 5,00 m (max. TH= 6,00 m) (ohne Traufhöhe)
	max. Traufhöhe versetztes Pultdach
	max. FH= 9,50 m
	max. Firsthöhe versetztes Pultdach

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichenerklärung (gem. § 9 BauGB i.V. mit der BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / §§ 1 bis 11 BauNVO)

Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)

eingeschränkte Dorfgebiete (§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 18 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Grundflächenzahl GRZ 0,3

Höhe baulicher Anlagen in Traufhöhe max. TH

.....m über einem Bezugspunkt Firsthöhe max. FH

Sockelhöhe max. SH

Dachneigung DN

Bauweise, Baugrenzen (§§ 22 und 23 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Überbaubare Grundstücksflächen

Bereich für die Anlage von Nebenanlagen und Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

Baugrenze

offene Bauweise

Einzel- Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenflächen

Straßenflächen besonderer Zweckbestimmung (private Anliegerwege)

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (Zufahrtsverbot)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

bei schmalen Flächen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z. B. § 1 Abs. 4, § 18 Abs. 5 BauNVO)

Nachrichtliche Angaben und Hinweise

beabsichtigte - nicht bindende - Aufteilung der Grundstücke

Sichtdreiecksflächen

Nachrichtliche Angaben und Hinweise

Freihaltung der Sichtdreiecksflächen (Str. „Am Friedhof“ / L 764) im Bereich der Anfahrtssicht in den Einmündungsbereichen sind von jeglichen sich behindernden Einrichtungen, einschl. Bewuchs von mehr als 0,80 m Höhe, über den angrenzenden Fahrbahnrandern (O.K. Fahrbahn) freizuhalten.

Altlasten Verdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten bei den vorhabenbedingten Arbeiten Hinweise auf Altlasten, Boden- oder Grundwasserkontaminationen auftreten, ist die zuständige Wasser- bzw. Abfallbehörde, Kreis Minden - Lübbecke, umgehend zu unterrichten, ggf. sind die Arbeiten zu unterbrechen.

Bodenfunde / Denkmalschutz Im Plangebiet können nach den Erfahrungen des Amtes für Bodendenkmalpflege archaische Fundplätze nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Erschließung sollte eine archaische Untersuchung mind. 8 Wochen vor Beginn der eigentlichen Erschließungsarbeiten in Abstimmung und Anwesenheit des Amtes für Bodendenkmalpflege stattfinden. Sollten bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde (etwa Tonscherben, Metallfund, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach den §§ 15, 16 des Denkmalschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Stadt Petershagen als untere Denkmalschutzbehörde, Tel. 0570/282-255, oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, -Außenstelle Bielefeld-, Kurze Str. 36, 33613 Bielefeld, Tel. 0521/5200250, Fax 0521/5200239, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Planungsrechtliche Festsetzungen (gem. § 9 BauGB i.V. mit der BauNVO)
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und gem. § 5 BauNVO)
 - Nutzungen im Dorfgebiet (MD) Im Dorfgebiet -MD- sind allgemein zulässige Nutzungen gem. § 5 Abs. (2) Nr. 9 und Ausnahmen gem. Abs. (3) BauNVO nicht zulässig.
 - Nutzungen im eingeschränkten Dorfgebiet (MDe) Im eingeschränkten Dorfgebiet -MDe- sind allgemein zulässige Nutzungen gem. § 5 Abs. (2) Nr. 4, 6, 8, 9 und Ausnahmen gem. Abs. (3) BauNVO nicht zulässig.
 - BAUWEISEN, BAUGRENZEN** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 u. Nr. 4 BauGB und gem. § 23 BauNVO)
 - Offene Bauweise Im Plangebiet sind Einzel-, Doppelhäuser und Hausgruppen bis max. 3 Einheiten und einer gesamten Gebäudelänge von max. 30,00m mit seitlichen Grenzabstand zu errichten.
 - Anlagen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sowie Garagen gem. § 12 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - Ausnahmen
 - Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist die Anlage von Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sowie Garagen gem. § 12 BauNVO nur entlang der Laveloher Straße (L 764) zulässig. In der Bebauungsplanzeichnung ist dieser Bereich für die Anlage von Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sowie Garagen gem. § 12 BauNVO zeichnerisch festgesetzt.
 - Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist die Anlage von Stellplätzen und offene Kleingaragen gem. § 1 Abs. 3 GaVO (Carports) entlang den für den Verkehr vorgesehenen Verkehrsflächen zulässig.
 - MASSNAHMEN ZUR REGULIERUNG DES WASSER-ABFLUSSES** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) (Detailiertere Angaben u. Aussagen zum Entwässerungskonzept s. Begründung Teil D)
 - Rückhaltung des Oberflächenwassers
 - auf öffentlichen Verkehrsflächen 3.1.1 auf öffentlichen Verkehrsflächen 1-5 sind, wenn die Versickerung des Regenwassers nicht auf andere Weise (z.B. Sickermulden) ermöglicht wird, aus wasserdurchlässigen Materialien mit einem Fuganteil von mind. 25% herzustellen.
 - auf privaten Verkehrsflächen 3.1.2 auf privaten Verkehrsflächen Die privaten Anliegerwege 1-5 sind, wenn die Versickerung des Regenwassers nicht auf andere Weise (z.B. Sickermulden) ermöglicht wird, aus wasserdurchlässigen Materialien mit einem Fuganteil von mind. 25% herzustellen.
 - Rückhaltung des Oberflächenwassers auf privaten Grundstücksflächen Das auf den jeweiligen Baugrundstücken des MD- Gebietes durch Versiegelung bzw. Teilversiegelung vermehrt anfallende Oberflächenwasser ist auf den privaten Grundstücken zurückzuhalten oder zuversickern. Auf jeden Grundstück ist eine entsprechende Anlage (Bsp. Zisterne, Sickermulde) vorzusehen. Der gedrosselte Ablauf darf den natürlichen Ablauf nicht überschreiten.
 - PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) (Detailiertere Angaben und Aussagen zum Grünkonzept s. Begründung Teil C)
 - Anzupflanzende Bäume auf öffentlichen Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB Im Bereich der Planstraße sind mind. 6 mittelkronige Laubbäume II. Ordnung (Wuchshöhe 10-15m, Ø 10 - 12 cm) zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Baumpflanzung ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 1,75 m Breite und insgesamt 6 m² Fläche vorzusehen. Die Flächen sind zu begrünen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen. (Gehölzarten siehe Teil C der Begründung).
 - Anzupflanzende Bäume auf privaten Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB Pro angefangene 170 m² versiegelbarer Grundstücksfläche ist ein mittelkronige Laubbäume II. Ordnung (Wuchshöhe 10-15m, Ø 10 - 12 cm) zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. (Gehölzarten siehe Teil C der Begründung).
 - Anzupflanzende Bäume auf privaten Grünstreifen entlang der Verkehrsflächen Raiffeisenweg und Weg am Friedhof gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB Innerhalb des festgesetzten 4 m breiten Grünstreifens entlang der Verkehrsflächen Raiffeisenweg und Weg am Friedhof gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind mind. 38 mittelkronige Laubbäume II. Ordnung (Wuchshöhe 10-15m, Ø 10 - 12 cm) zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Baumpflanzung ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 1,75 m Breite und insgesamt 6 m² Fläche vorzusehen. Die Flächen sind zu begrünen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen. (Gehölzarten siehe Teil C der Begründung).
 - Anzupflanzende Bäume u. Sträucher auf privaten Grünstreifen entlang der Verkehrsflächen Laveloher Straße 764 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB Innerhalb des festgesetzten 7 m breiten Grünstreifens entlang der Verkehrsflächen Laveloher Straße L 764 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind mind. 38 mittelkronige Laubbäume II. Ordnung (Wuchshöhe 10-15m, Ø 10 - 12 cm) ggü. mind. 420 Sträucher (Pflanzraster = 1,5 x 1,5 m) zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. (Gehölzarten siehe Teil C der Begründung).
 - Zeitliche Bindung der Maßnahmen Die Anpflanzungen auf den Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind binnen eines Jahres nach Fertigstellung der auf dem jeweiligen Grundstück errichteten Gebäude (Aufnahme der Nutzung) durchzuführen. Die Baumpflanzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen sind in der nächstmöglichen Planperiode nach Fertigstellung der jeweils eingriffverursachenden Maßnahmen durchzuführen.

- Dachaufbauten** Dachaufbauten sowie für in der Dachfläche liegenden Fenster sind bei Einzellgebäuden bis 1/2 der jeweiligen Gebäudelänge zulässig. Maßgebend ist ihre Unterkante. Sie müssen jedoch 2,00m von der Giebelaußenwand entfernt bleiben. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen (Reihenhäusern) sind durchgehende Dachaufbauten nicht zulässig. Der Abstand zur Trennwand der Gebäude (d.h. zwischen den Doppelhäusern und Hausgruppen) muss auf beiden Seiten mind. 1,00m betragen.
- Nebenanlagen (gem. § 14) und Garagen (gem. § 12)** Die Nebenanlagen, Anbauten und Garagen sind in ihrer Gestaltung den Hauptgebäuden anzupassen. Es gelten die Festsetzungen der Hauptbaugruppen. Hiervon ausgeschlossen bleiben Garagen, Anbauten und Nebenanlagen bis zu 36 qm Grundfläche.
- Außenwandgestaltung**
 - Imitate** Wandverkleidungen und Fassaden aus Metall oder Kunststoff sowie Verblendungen, die Mauerwerk oder andere natürliche oder gebrannte Baumaterialien nachahmen (Imitate) sowie spiegelnde Oberflächen - außer Glas -, sind unzulässig.
 - Material / Farben** Im Plangebiet sind Außenwandflächen oberhalb des Sockels als Mauerwerk-, Verblendenmauerwerk- oder als Putzfassade zu erstellen. Folgende Farbtöne nach dem Farbreigster RAL 840 HR und deren Zwischenwerte mit Helligkeitswerten sind zulässig: **Mauerwerk / Verblender** aus der Farbreihe "rot": 3000 feuerrot, 3003 rubinrot, 3013 tomanerrot, 3016 korallenrot **aus der Farbreihe "braun"** 8003 lehm Braun, 8004 kupferbraun, 8007 rehr Braun, 8008 olivbraun, 8011 nußbraun bis 8012 rotbraun, **Putz** aus der Farbreihe "weiß" 9001 cremeweiß, 9002 grauweiß **aus der Farbreihe „beige“** 1001 beige **Das Sockelmauerwerk kann aus Mauerwerk, Verblendenmauerwerk oder Naturstein hergestellt werden. Holzfassaden sind naturbelassen und in der für Putz genannten Farbgebung bei max. 30% der jeweiligen Fassadenfläche zulässig. Für untergeordnete Gebäude- teile und Nebenanlagen wie Wintergärten, Erker, Carports, Ein- gangsbereiche u.ä. sind auch Metall- Glastrukturkonstruktionen und Holzkonstruktionen zulässig. Untergeordnete Fassadenflächen dürfen farblich gestaltet werden. Eine Fassadenbegrünung ist zulässig.**
- Höhenlage der baulichen Anlagen (Gebäude)**
 - 1.4.1 Traufhöhe:** Die Traufhöhe der Gebäude darf die mit dem Planzeichen TH max. festgesetzte Höhe nicht überschreiten. Folgende Höhenbegrenzungen sind zulässig:
 - Die Traufhöhe für Satteldächer beträgt max. 5,00 m. (MD 1 / MDe 1 + MD 2 / MDe 2)
 - Die Traufhöhe für Pultdächer beträgt max. 4,50 m. (MD 2)
 - Die Traufhöhe für versetzte Pultdächer beträgt auf einer Traufseite max. 6,00 m und auf der gegenüberliegenden Traufseite max. 5,00 m. (MD 2 / MDe 2)
 Traufe im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie der äußeren Außenwand mit der Außenseite der obersten Dachtraufe.
 - 1.4.2 Firsthöhe:** Die Firsthöhe der Gebäude mit Satteldächern oder versetzten Pultdächern darf die mit dem Planzeichen FH max. festgesetzte Höhe, von 9,50m nicht überschreiten. Die Firsthöhe für Pultdächer darf die festgesetzte Höhe von 8,00 m nicht überschreiten. First im Sinne dieser Festsetzung ist der obere Abschluss des Gebäudes.
 - 1.4.3 Höhe Erdgeschoßfußboden** Die Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens (OKFF) darf die Höhe von max. 0,50 m nicht überschreiten.
 - 1.4.4 Höhen- Bezugspunkt** Alle Höhenangaben (unterer Bezugspunkt) werden als Oberkante der zur Erschließung der einzelnen Grundstücke notwendigen, angrenzenden Planstraße (öffentl. Verkehrsfläche), in der Mitte der Straßengrundstücksgrenze im Zustand des fertigen Ausbaus gemessen.
- Freiflächengestaltung / Gestaltung von Einfriedungen** Die Maximalhöhe von Einfriedungen beträgt 1,00 m über Oberkante der zur Erschließung der einzelnen Grundstücke notwendigen, angrenzenden Planstraße (öffentl. Verkehrsfläche), gemessen in der Mitte der Straßengrundstücksgrenze im Zustand des fertigen Ausbaus. Einfriedungen sind nur in Form von Holzzäunen mit senkrechter Lattung (Staketenzäune) oder als Hecken aus Laubgehölzen zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) hat der Rat der Stadt Petershagen den Bebauungsplan „Südlich Brunfeld“ im Ortsteil Friedewalde, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

Petershagen, den 24.07.02
Die Bürgermeisterin

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 20.05.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Südlich Brunfeld“ im Ortsteil Friedewalde beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 14.11.01 bekanntgemacht worden.

Petershagen, den 16.11.2001
Die Bürgermeisterin

Plangrundlage
Katastergrundlage: Liegenschaftskarte Friedewalde Flur: 5 Flurstücke: 127, 128, 256, 255, 252/125 M.: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgerbliche Zwecke gestattet. Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die Straßen, Wege und Plätze, sowie die angrenzende Bebauung vollständig nach (Stand: 20.01.02). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.

Petershagen, den 27.1.2002
- Öffentl. best. Verm.-Ing. - (Dipl.-Ing. R. Geier und Dipl.-Ing. H. Beste)

Planverfasser
Der Bebauungsplanentwurf wurde ausgearbeitet von:
Architekturbüro Bettina Lauer
Dipl. Ing. Architektin
Philosophenweg 15a
32429 Minden

Minden, den
Die Planverfasserin (Autor)

Öffentliche Auslegung (1. Auslegung)
Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 27.11.01 dem Entwurf des Bebauungsplanes und den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.11.01 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans mit den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung haben vom 22.01.01 bis 22.02.01 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Petershagen, den 07.01.02
Die Bürgermeisterin

Eingeschränkte öffentliche Auslegung (2. Auslegung)
Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 14.03.02 dem Entwurf des Bebauungsplanes und den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung zugestimmt und die erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.03.02 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans mit den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung haben vom 22.03.02 bis 22.04.02 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Petershagen, den 26.04.02
Die Bürgermeisterin

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Petershagen hat den Bebauungsplan Nr. 51 „Südlich Brunfeld“ mit örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.11.01 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Petershagen, den 24.07.02
Die Bürgermeisterin

Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 51 „Südlich Brunfeld“ mit örtlichen Bauvorschriften ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 22.07.02 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan in Kraft.

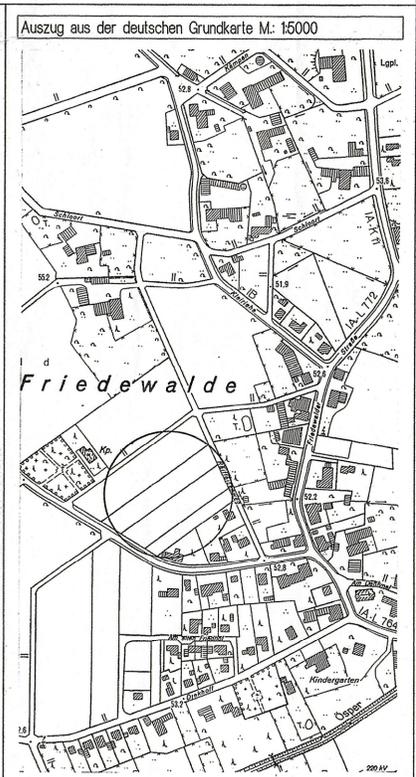
Petershagen, den 24.07.02
Die Bürgermeisterin

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Petershagen, den 22.09.03
Die Bürgermeisterin

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Petershagen, den
Die Bürgermeisterin



STADT PETERSHAGEN
Ortsteil: Friedewalde

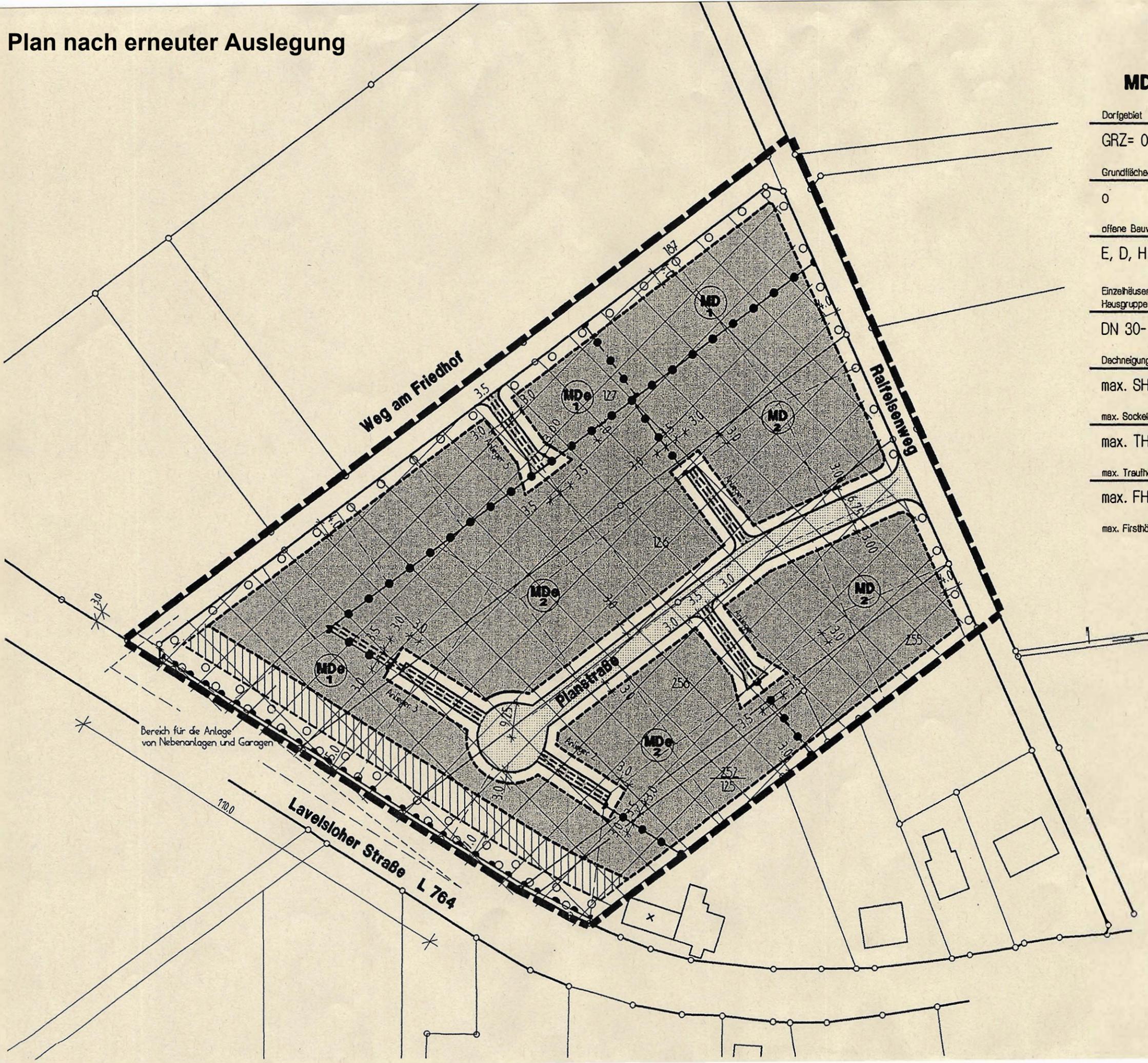
Bebauungsplan Nr. 51
"Südlich Brunfeld"

Mit örtlichen Bauvorschriften
Stand: Februar 2002
(Änderung zur erneuten öffentlichen Auslegung)

Architekturbüro
Dipl.-Ing. Architektin **Bettina Lauer**
Philosophenweg 15a 32429 Minden
Tel. 0571/9730320 Fax 0571/9730321
Mobil 0178/6497666 e-mail: blaue@t-oonet.de

Maßstab 1:1000

Plan nach erneuter Auslegung



NUTZUNGSSCHABLONE

PI

MD 1/MDe 1	MD 2/MDe 2
Dorfgebiet	Dorfgebiet
GRZ= 0,3	GRZ= 0,3
Grundflächenzahl	Grundflächenzahl
0	0
offene Bauweise	offene Bauweise
E, D, H	E, D, H
Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen	Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen
DN 30- 45 (SD)	DN 30-45 (SD)
Dechneigung für Satteldächer	Dechneigung für Satteldächer
max. SH= 0,50 m	max. SH= 0,50 m
max. Sockelhöhe	max. Sockelhöhe
max. TH= 5,00 m	max. TH= 5,00 m
max. Traulhöhe Satteldach	max. Traulhöhe Satteldach
max. FH= 9,50 m	max. FH= 9,50 m
max. Firsthöhe Satteldach	max. Firsthöhe Satteldach
	DN 20-38 (PD)
	Dechneigung für Pultdächer
	max. SH= 0,50 m
	max. Sockelhöhe
	max. TH= 4,50 m
	max. Traulhöhe Pultdach
	max. FH= 8,00 m
	max. Firsthöhe Pultdach
	max. TH= 5,00 m (max. TH= 6,00 m) (eine Traulseite)
	max. Traulhöhe versetztes Pultdach
	max. FH= 9,50 m
	max. Firsthöhe versetztes Pultdach

- Art der baul. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Dorfgebiete
- eingeschränkte l.
- Maß der baul. (§ 18 BauNVO; § 9 BauNVO)
- Grundflächenzahl
- Höhe baulicher /m über eine
- Dachneigung
- Bauweise, Ba. (§§ 22 und 23 BauNVO)
- überbaubare Gr.
- Bereich für die , Garagen außerh.
- Baugrenze
- offene Bauweise
- Einzel- Doppelh.
- Verkehrsfläch. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 1 BauNVO)
- Straßenflächen
- Straßenflächen b Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzung
- Bereich ohne Ein